



Skiclub Beverin Statuten

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Skiclub Beverin (SCB) mit Sitz in Thusis besteht seit dem 4. November 1916 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Der Skiclub Beverin gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Skiclub Beverin ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

II. Wesen und Zweck

3. Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.
4. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen aller Art
 - b) Organisation von Wettkämpfen
 - c) Organisation eines Clubrennens
 - d) Förderungen des Jugend-Skisports
 - e) Teilnahme an Wettkämpfen
 - f) Organisation von geselligen Anlässen

III. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge
Im Club sind verschiedene Mitgliedschaften möglich:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Clubveteranen
 - d) Freimitglieder
 - e) Passivmitglieder
 - f) Gönner
 - g) Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

6. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und vom BSV und wird diesen gegenüber dadurch beitragspflichtig. Ist ein Mitglied in mehreren Skiclubs Aktivmitglied, gelten die Richtlinien von Swiss-Ski.

Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

7. Wer 25 Jahre als Aktivmitglied dem Verband angehört, wird Swiss-Ski-Veteran. Als solcher hat das Mitglied Anrecht auf das Swiss-Ski Silberabzeichen.

8. Jedes Aktivmitglied, das Swiss-Ski während 40 Jahren angehört hat, erhält das Swiss-Ski Goldabzeichen.

9. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

10. Clubveteranen

Clubveteran wird ein Aktivmitglied, das während 25 Jahren ohne Unterbruch dem Skiclub angehört hat. Die Ernennung der Veteranen erfolgt an der Generalversammlung.

11. Freimitglieder

Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören, jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie wie bisher.

12. Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden.

13. Gönner

Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form dem Skisport verpflichtet fühlen, im Skiclub Beverin aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.

14. Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

Der Jugendorganisation (JO) können Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr angehören. Sie bezahlen Swiss-Ski keinen Beitrag. JO-Mitglieder dürfen die Generalversammlung besuchen, haben aber kein Stimmrecht.

15. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Skiclub Beverin aufgenommen werden Personen, die das Mitgliederformular ausfüllen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

16. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr als erneuert.

17. Ausschluss von Clubmitgliedern

Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten dem Club ernsthaften Schaden zu, oder kommt es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung, nicht nach, so kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden.

Zahlungsverweigerung der vom Club beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat den automatischen Ausschluss zur Folge.

IV. Rechnungsjahr, Mitgliederbeiträge und Haftung

18. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

19. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder werden mit der Einladung zur Generalversammlung erhoben. Diese werden durch die Generalversammlung festgesetzt, und treten erst im darauffolgenden Vereinsjahr in Kraft.

20. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

21. Versicherungen

Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder.

V. Ethik- und Doping-Statut

22. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

VI. Cluborgane

23. Übersicht über die Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisor:innen

24. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich spätestens 60 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

25. Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Administration
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresberichte
- d) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- e) Budget
- f) Jahresprogramm
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahlen
- i) Anträge
- j) Ehrungen
- k) Varia und Umfrage

26. Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

27. Der/Die Präsident:in leitet die Generalversammlung. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In der Regel werden Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen. Die Versammlung kann eine geheime Abstimmung verlangen. Ist bei Wahlen ein 2. Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der/die Präsident:in, bei Wahlen das Los.

28. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

29. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

30. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er bereitet die Versammlungsgeschäfte vor und führt die Versammlungsbeschlüsse aus.

Der Vorstand setzt sich aus sieben Ressorts zusammen:

- a) Präsidium
- b) Sekretariat/Kommunikation
- c) Finanzen
- d) Sponsoring/Marketing
- e) Jugendorganisation
- f) Rennorganisation
- g) Material

Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen erweitern.

- 31. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der/Die Präsident:in zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- 32. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
- 33. Mit Ausnahme des Präsidiums (muss ausdrücklich an der Generalversammlung als Präsident:in gewählt werden) konstituiert sich der Vorstand selber. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

In einem Jahr werden die Ressorts Präsidium, Sekretariat und Sponsoring / Marketing gewählt, im darauffolgenden Rennorganisation, Finanzen, Material und Jugendorganisation.

- 34. Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Die Präsident:in hat den Stichtscheid.
- 35. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Ausgaben über den Rahmen des Budgets bis max. Fr. 1,000.00 in Eigenkompetenz tätigen. Darüber hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen im Rahmen von maximal Fr. 3,000.00, auch erst nachträglich eingeholt werden.
- 36. Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom. Sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Funktion.

Der Vorstand organisiert sich selber. Es bestehen kurze Pflichtenhefte für jedes Amt.

- 37. Rechnungsrevision
Die Rechnungsrevisor:innen werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung.

Rechnungsrevisor:innen können wiedergewählt werden.

VII. Weitere Bestimmungen

38. Publikationsorgan des Skiclubs sind die Webseite und die Clubnachrichten.

Die Jahresberichte der relevanten Ressorts werden in den Clubnachrichten publiziert.
Die vergangenen Clubnachrichten sind auf der Webseite aufrufbar.

VIII. Auflösung des Skiclub Beverin

39. Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Der Skiclub Beverin wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen des Art. 77 ZGB erfüllt sind.
Unabhängig von Art. 77 ZGB können 2/3 aller Vereinsmitglieder eine Auflösung beantragen.

40. Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Thusis zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub der Region Innerheinzenberg zur Verfügung zu stellen.

IX. Statutenänderungen

41. Die Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

X. Schlussbestimmungen

42. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclub Beverin am 8. November 2025 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. November 1995 (mit Änderung vom 25. November 2017).

Thusis, 8. November 2025

Skiclub Beverin



Der Präsident
Simon Allemann



Die Sekretärin
Seraina Platz

STATUTEN

Ski-Club Beverin
(900213)

Worblafen, genehmigt am 04.08.2026

Swiss-Ski



Peter Barandun
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport